

**Königliches Preußisches Allgemeines Edict
wegen Abstellung des Voll-Saufens
und Befundheit-Trinckens,**

de dato Berlin, den 31 Martii 1718.

Veröffentlicht von Pfarrer Sander, Herford.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Ballengin, zu Geldern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urlag und Breda, 1c 1c 1c Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen, daß, obzwar Gottes Wort das abscheuliche Laster der Trunkenheit ernstlich verbietet und die Trunkenbolde von der Hoffnung des Reichs Gottes ausschließet, nicht weniger so viel nachdrückliche Geseze und Ordnungen, umb diesen Laster zu steuern, hin und wieder, auch besonders in des Röm. Reichs Satzungen gegeben, auch selbst in dem Duell-Edict Artic. 13 Alle und Jede Christliche ehr- und Tugendliebende Kriegs und Civil-Bediente und insgemein alle Unsere Unterthanen ernstlich erinnert worden, sich vor dieses heßliche, schädliche und einem Menschen, geschweige Christen, unanständige Laster der Völleren zu hüten, dennoch solches alles bisher diesem verderblichen Unwesen nicht abgeholfen, vielmehr sich gezeigt, daß noch vielfältig durch übermäßige Trunkenheit sich Leute selbst den unvernünftigen

Thieren gleich gemachet, darüber Mord und Todsschlag entstanden, und noch wohl dazu wegen solcher Raserey ein Vorwandt gesucht worden, umb der verdienten Todes- und anderen Straffen zu entgehen; damit Wir nun dieses schändliche Laster nicht weiter im Schwange gehen, sondern mehr und mehr abschaffen lassen; als setzen und ordnen Wir hiermit und Krafft dieses wissentlich und wohlbedächtig, daß

I.

Weil unter dem Vorwand des Gesundheit-Trinkens ein großer Mißbrauch vorgehet und der Weg zur Völlerey gebahnet wird, solches künfftig hin gänzlich abgeschaffet und von allen Unseren Unterthanen, Angehörigen und Einwohnern, wes Standes oder Wesens sie seyn, gänzlich unterlassen und keine Gesundheit mehr getrunken, viel weniger Jemand dazu genöthigt oder derjenige, so sich dessen unterstehet, die Gesundheit ausbringeret oder auszutrinken annimmt, davor ernstlich angesehen und andern zum Exempel bestraffet werden solle.

II.

Es sollen auch alle und jede Unsere Kriegs- und Civil-Bediente, Beambte und Obrigkeiten, auch sonderlich die, so das Policen-Wesen zu respiciren haben, jedes Orths mit Fleiß dahin sehen, daß dergleichen Gesundheit, auch sonst übermäßiges Trinken von denen Gastgebern, Wirthen, Wein- Bier- und Brandtweins-Schenken, Keller-Wirthen und dergleichen Leute in ihren Häusern nicht gestattet, deshalb fleißig visitiret und Keinen, er sey wer er wolle, hierin nachgesehen, sondern wider die Übertreter scharffe Ahndung mit Geld- auch nach Befinden Leibes-Straffe vorgenommen werde.

III.

Und weil sich bisher gnugsam gewiesen, daß die Obrigkeiten und andere, denen hierin die Obacht obliegt, ihr Ambt nicht allemahl mit gehöriger Sorgfalt hiebey verwaltet, so wollen Wir die Beobachtung dessen, was Wir hierin gnädigst verordnet und sonst zur Erreichung Unsers hiebey führenden Zwecks erreichen kan, hiermit allen und Jeden ernstlich aufgegeben und

befohlen haben, bey Vermeidung Unserer Ungnade und anderer schweren Strafe hierüber fest und unverbrüchlich zu halten, maßen dann Unsere fiskalische Bediente ein wachendes Auge desfalls haben und so wohl wider die Übertreter dieses Edicts als auch wider diejenigen, so in Aufsicht und Bestrafung nachlässig seyn, ihr Ambt pflichtmäßig thun und hierin keinem nachsehen sollen.

IV.

Und damit dieses Übel desto besser und aus dem Grunde gehoben und mehr aus einem davor hegenden innerlichen Abscheu als aus Furcht der Straffe von Jedermann detestiret und gemieden werde, so haben die Prediger jeden Orths nicht allein ihren Zuhörern in den ordinairn Predigten die Abscheulichkeit dieses Lasters deutlich vorzustellen, sondern auch nach Befinden diejenige, so des Vollsaußens sich befleißigen, absonderlich zu vermahnen, diejenigen, so nicht sich weisen lassen wollen, der Obrigkeit anzuzeigen, nicht weniger dem Inspectori oder Consistorio jedes Orths deshalb gehörige Nachricht zu geben, damit dieselbe deshalb weiter und gestalten Sachen nach der Kirchen-Buße halber verfügen können.

V.

Wir wollen und befehlen auch, daß die Trunkenheit zu keiner Entschuldigung verdienter Straffe sonderlich bey Todtschlägen und anderen schweren Verbrechen fürgewendet oder angenommen, sondern vielmehr, wenn aus Trunkenheit ein delictum begangen, die Straffe dadurch schwerer gemacht werden solle, damit Jedermann sehen möge, daß die Trunkenheit nicht die geringste Ursache der Straffe gewesen, zu welchem Ende dann in solchen Fällen, wenn es auf Geld- Gefängniß- und dergleichen geringe Straffen ankömmt, selbige verdoppelt und wenn das Leben verwürcket, die Arth des Todes geschärfset und nach Befinden an statt des Schwerdts der Strang, an statt des Stranges das Rad oder andere dergleichen Exasperation verfügt werden soll.

VI.

Da sich auch wohl Leute finden, so andere zum Gesundheit-Trinken und Vollsaußen forciren und also diese in einen Stand

setzen, darinn sie nicht Menschen sondern dem Viehe gleich seyn und daher die Brutalität zu Excessen und Verbrechen, die sie nüchtern wohl unterlassen hätten, veranlassen, so soll zwar wider denjenigen, so sich verleiten oder zwingen lassen, was sich gebühret, ergehen, aber auch wider den, so andere gezwungen, beschaffenen Umständen nach ernstliche Straffe ergehen und wenn sich finden sollte, daß derjenige, so den andern forciret, seinen profit hierunter und dem Veräuscheten das Seinige abzuwickeln gesucht, selbiger nach aller Rigueur bestraftet werden.

VII.

Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, auch Jedermann desto mehr erkenne und spüre, daß dieser Unser gnädigster doch ernster Wille und Befehl sey, worüber Wir beständig und ohne Ansehung der Personn wollen gehalten wissen, so soll dieses Unser Edict nicht allein durch Druck publiciret und an allen gewöhnlichen Orten, insonderheit in den Wirths-Häusern und Ecken von den Straßen in den Städten affigiret, sondern auch alle Viertel-Jährige Buß-Tage öffentlich von den Cantzeln verlesen und ein Jeder dabei nachdrücklich vermahnet werden, sich hiernach gehorsamst zu achten und für den in heiliger Schrift angedroheten Göttlichen Zorn, auch Unsere Ungnade und andere unausbleibliche schwere Straffen zu hüten.

Wir befehlen derowegen allen Unsern Kriegen und Civil- Bedienten Regierungen, Verwehsern, Haupt-Leuten, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, auch sonst Männiglich, insonderheit dem Officio Fisci, sich hiernach gehorsamst und genau zu achten und mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Könighchen Insiegel.

Geben Berlin, den 31 Martii 1718.

(LS)

Fr. Wilhelm.

L. O. E. v. Plotho.

NB. an allen 4tel jährigen Bußtagen zu publiciren.
